

Förderrichtlinien

1. Rechtsgrundlagen

Mit Satzung vom 21. September 2000 wurde die Sozial- und Sportstiftung der Stadtwerke Regensburg gegründet. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts wurde von der Regierung der Oberpfalz am 24. Oktober 2000 genehmigt.

2. Stiftungszweck

Die Stiftung fördert

1. das Sozialwesen, nämlich die Jugendhilfe, Altenhilfe, das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen sowie
2. den Sport.

3. Voraussetzung der Förderung

Die Stiftung unterstützt in die Öffentlichkeit wirkende Vorhaben und Maßnahmen, die anderweitig nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, an deren Verwirklichung aber ein öffentliches Interesse besteht.

Empfänger der Förderung können Organisationen und Einzelpersonen sein, die Belange der in den Förderrichtlinien genannten Personengruppen vertreten.

4. Fördergrundsätze

4.1 Die Stiftung gewährt keine institutionelle oder laufende Förderung.

4.2 Eine Anschubförderung für Einrichtungen ist möglich.

4.3 Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt; dabei handelt es sich in jedem Fall um eine Komplementärförderung, die einen angemessenen Eigenbeitrag voraussetzt.

4.4 Räumlicher Wirkungskreis der Stiftung sind vor allem die Gebiete der Stadt Regensburg und der Gemeinden, in denen sich die Stadtwerke Regensburg GmbH oder deren Tochtergesellschaften unternehmerisch betätigen.

4.5 Eine Förderzusage begründet keinen Anspruch auf eine erneute Förderung in den Folgejahren.

4.6 Auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

5. Fördermöglichkeiten

5.1 auf dem Gebiet des Sozialwesens

Die Stiftung unterstützt Veranstaltungen und Projekte

- Á für die Belange alter und behinderter Menschen,
- Á für Kinder aus sozial schwachen Familien,
- Á für Familien, die unverschuldet in Not geraten sind,
- Á des öffentlichen Gesundheitswesens, die zur Erhaltung der Gesundheit und der Aufklärung über gesundheitliche Gefahren dienen,
- Á von Jugendgruppen und Organisationen, die die Belange der vorgenannten Personengruppen vertreten.

5.2 auf dem Gebiet des Sports

- Á Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für den Breiten- und Leistungssport,
- Á außergewöhnliche Sportveranstaltungen mit Ereignischarakter und deutlicher Außenwirkung,
- Á sportliche Aktivitäten, die für Regensburg oder die Region eine herausragende Bedeutung haben,
- Á Teilnahme von Einzelsportlern oder Mannschaften an internationalen oder bundesweiten Wettkämpfen, Meisterschaften oder Turnieren (einschließlich der Vorbereitung hierauf),
- Á herausragende (vorbildhafte) Einzelsportler oder Mannschaften im Jugendbereich,
- Á Einrichtungen, denen für die Stadt oder die Region erhebliche Bedeutung zukommt.

6. Verfahren/ Antragstellung

- 6.1 Eine Förderung ist vor Beginn des Vorhabens oder der Maßnahme zu beantragen. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Entscheidung erfolgt grundsätzlich vor der Durchführung des Projektes.
- 6.2 Förderanträge müssen aussagefähige Unterlagen über den Fördergegenstand enthalten. Des weiteren ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, der neben den Gesamtkosten die Zuwendungen Dritter und den Eigenbeitrag ausweist.
- 6.3 Die Entscheidungen über die Vergabe von Fördermitteln trifft das Kuratorium der Stiftung, soweit diese nicht dem Stiftungsvorstand übertragen sind.
- 6.4 Der Stiftungsvorstand kann über einzelne Anträge in eigener Zuständigkeit entscheiden; dabei können pro Maßnahme maximal 1.000 € vergeben werden und pro Jahr insgesamt 6.000 €
- 6.5 Die Verwendung der Fördermittel ist der Stiftung unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2002 in Kraft.